

Merkblatt

Grundlage für die Ausstellung einer Schülersammelzeitkarte (SZK)

§ 114 des Nieders. Schulgesetzes in Verbindung mit der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Lüneburg vom 15.05.1997 (Amtsblatt Landkreis Lüneburg 7/1997) in der zurzeit geltenden Fassung.

I. Allgemeines

Der Antrag für das folgende Schuljahr ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zum **30.06.**, in der Schule abzugeben. Auch bei einem Schulwechsel von der Grundschule zu einer weiterführenden Schule ist der Antrag bis spätestens zum o.g. Termin in der weiterführenden Schule abzugeben.

Für Schülerinnen und Schüler der zukünftigen 7. Klassen sind in jedem Fall Anträge zu stellen, da hier andere Anspruchsvoraussetzungen (Mindestentfernungsgrenze siehe unten) gelten.

Im Antrag sind die Zeiträume einzutragen, in denen der Bus tatsächlich genutzt wird. Wird z.B. in den ersten beiden Monaten des Schuljahres das Fahrrad benutzt, ist ein entsprechend späterer Anfangstermin einzutragen.

Grundsätzlich gilt der Antrag für ein Schuljahr. Der Landkreis Lüneburg behält sich vor, bei gleich bleibenden Voraussetzungen durch Datenabgleich mit den Schulen den Antrag für weitere Schuljahre zu genehmigen. Sollte nachträglich festgestellt werden, dass die Voraussetzungen sich geändert haben, ist die SZK unverzüglich zurückzugeben.

II. Anspruchsvoraussetzungen:

Voraussetzung für die Ausstellung einer Schülersammelzeitkarte durch den Landkreis Lüneburg ist, dass die Schülerin oder der Schüler im Gebiet des Landkreises (einschl. Stadt Lüneburg) wohnt. Zudem muss der Schulweg (kürzester Fußweg) für

- | | | |
|--|------------|------|
| - Kinder der Schulkindergärten | | |
| - Schülerinnen und Schüler des Primarbereiches einschl. Vorklasse und der Förderschule (einschl. der Klassen 11 und 12 für geistig Behinderte) | mindestens | 2 km |
| - Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Klassen der allgemein bildenden Schulen | mindestens | 3 km |
| - Schülerinnen und Schüler der 7. bis 10. Klassen der allgemein bildenden Schulen | mindestens | 4 km |
| - Schülerinnen und Schüler des schulischen Berufsvorbereitungsjahres, des Berufsgrundbildungsjahres und der Berufsfachschule Klasse I, die nicht den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss – voraussetzt, | mindestens | 5 km |

betragen.

Als Schulweg gilt der kürzeste Fußweg zwischen der Wohnung der Schülerin oder des Schülers und der nächstgelegenen Schule der von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Schulform, jedoch innerhalb der gewählten Schulform zur nächsten Schule, die den von der Schülerin oder dem Schüler verfolgten Bildungsgang anbietet.

III. Hinweise zum Ausfüllen der Anträge

- Jedem **Erstantrag** ist für die Ausstellung der Kundenkarte ein aktuelles Passbild beizufügen. Das Bild bitte nicht auf den Antrag kleben! Die Rückseite des Bildes ist mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Schule und Klasse der Schülerin oder des Schülers zu beschriften. **Wichtig! Eine einmal ausgestellte Kundenkarte behält auch für zukünftige Jahre ihre Gültigkeit. Dies gilt auch bei einem Schulwechsel oder einem Umzug! In diesen Fällen ist lediglich eine neue Wertmarke zu beantragen.**
- Wohnen Sie in einem Ortsteil einer Gemeinde, z.B. Oerzen, so geben Sie bitte Wohnort einschließlich Ortsteil an. Im genannten Fall: Embsen-Oerzen.
- Im Feld „Besuch dieser Schule ab ____ Klasse“ ist die Klasse einzutragen, in der die Schülerin oder der Schüler den Schulbesuch an dieser Schule begonnen hat. **Beispiel:** Der Fahrkartenantrag wird in Klasse 8 gestellt, Schulbesuch aber schon ab 7.Klasse. Eintrag: „Besuch dieser Schule ab 7.Klasse.“
- Bitte geben Sie die Konfession der Schülerin oder des Schülers an, wenn eine Schule aufgrund der Konfessionszugehörigkeit als nächste Schule besucht werden soll. **Beispiel:** Kath. Grundschule St. Ursula.
- Abfahrtsort = Haltestelle am Wohnort, Ankunftsart = Haltestelle am Schulstandort
- Nur unterschriebene Anträge sind gültige Anträge auf Ausstellung einer Schülersammelzeitkarte. Unvollständige und/oder nicht unterschriebene Anträge können nicht bearbeitet werden und werden über die Schule zurückgegeben.

IV. Ausgabe der Schülersammelzeitkarte

Die Schülersammelzeitkarten (Kundenkarte und/oder Wertmarke) werden zu Schuljahresbeginn in der Schule ausgegeben.

V. Gültigkeit, Verpflichtung zur Rückgabe, Verlust einer SZK

Die SZK ist nur mit Kundenkarte (mit Lichtbild) und Wertmarke gültig.

Bei Umzug, Schulwechsel bzw. Abgang von der Schule ist die Wertmarke unverzüglich an die Schule zurückzugeben und für die neue Adresse bzw. neue Schule ggf. eine neue Wertmarke zu beantragen. Erfolgt keine unverzügliche Rückgabe, müssen die Kosten erstattet werden, die dem Landkreis Lüneburg unnötigerweise entstanden sind.

Der Verlust einer SZK ist **immer** im Schulsekretariat zu melden und ggf. ein dort erhältlich Ersatzkartenantrag mit aktuellem Lichtbild zu stellen. Für die Ersatzausstellung einer SZK des HVV-Bereichs wird eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € erhoben. Die Gebühr ist vor Antragstellung auf das Konto der DB Personenverkehr GmbH, Abo-Center, Museumstr. 39, 22765 Hamburg zu überweisen. Näheres ist dem Ersatzkartenantrag zu entnehmen. Sollte eine SZK für einen Bereich außerhalb des HVV verloren gehen, so kann ebenfalls über die Schule beim jeweiligen Verkehrsträger eine Ersatzkarte gegen eine Bearbeitungsgebühr erworben werden.

Landkreis Lüneburg

- Der Landrat –

Fachdienst Schule und Kultur Telefon: 04131/26-1417

Am Graalwall 4

26-1333

21335 Lüneburg